

Skandinavische Landnahme im atlantischen Bereich aus literaturhistorischer Sicht

VON HEINRICH BECK

1. TERMINOLOGIE

Unter *nema land* verstehen die altisländischen Quellen

- (a) unbeanspruchtes Land in Besitz nehmen und
- (b) dieses Land wirtschaftlicher Nutzung unterziehen.

Landnám (n.) ist also beides: Besitznahme und Nutzung in einem meist unerschlossenen, herrschaftlich nicht beanspruchten Raum. Unterstrichen wird dies, wenn zum Beispiel im Zusammenhang des *landnám* von Ingólfr, des berühmtesten Landnahmемannes, von *fara í eyðibygðir* (ins Ödland ziehen) gesprochen wird und die *áttjarðir*, die im ererbten Besitz befindlichen Lande, den neu zu besiedelnden Ödlanden entgegengesetzt werden (Vatnsd.saga, c.10). Erst in einem sekundären Vorgang wird das genommene Land durch Schenkung, Verkauf oder Abtretung zu einem mitunter auch umstrittenen Besitz. Auf die Landkultivierung zielt ein weiterer Terminus: *byggja/byggva* (mit deutsch bauen, be-bauen verwandt). Ari sagt in seinem Isländerbuch: *Ísland byggðist fyrst ór Noregi* (Island wurde zuerst von Norwegen aus besiedelt)¹⁾. Betont *nema land* mehr den besitzergreifenden Akt, so *byggja land* die Nutzung und Kultivierung. Diese Art von Landnahme gilt für Island, Grönland und die Färöer. Unberücksichtigt kann dabei bleiben, daß nach Aris Isländerbuch (c.1) bereits irische Christen auf Island lebten, ehe die ersten Landnahmемänner ankamen. Die Nordleute nannten sie *papar*. Sie verließen das Land, um den Kontakt mit Heiden zu vermeiden²⁾.

1) Ares Isländerbuch, hg. von W. GOLThER, Halle 1923; Altnordische Saga-Bibliothek 1, S. 4.

2) Zu verweisen ist auf eine archäologische Publikation, die auf das Problem der frühen Besiedlung Islands neues Licht werfen könnte: Margrét HERMANNSDÓTTIR, Merovingertida bosättning på Island. Ett gårdskomplex från merovingertid och vikingatid i Herjólfssdalur i Vestmannaeyjar-arkipelagen, Island. In: Viking 1985/86, S. 135–145. Ihre Ergebnisse faßt die Autorin folgendermaßen zusammen: »The dating of the early settlement of Iceland is traditionally reckoned from 874 A.D. onwards. Periodically between 1971 and 1983 archaeological investigations were carried out in Herjólfssdalur in the Westman Islands in Iceland. Already at an early stage, investigations produced evidence indicating that the rural settlement in question was established long before the end of the 9th Century. The strength of these investigations lies in the chronological studies of the cultural remains of Herjólfssdalur. The absolute chronology is based on radiocarbon datings, while the relative chronology is based on observations made of the accumulated deposits of earth- and cultural layers (i. a. »deponeringskronolgi«). The settlement at Herjólfssdalur was

Andere Landnahmebedingungen liegen auf den Orkneyjar, auf Hjaltland (Shetland) und den Suðreyjar (Hebriden) vor, wo eine keltische Bevölkerung den Ankömmlingen begegnete. Der Versuch einer Landnahme auf dem nordamerikanischen Kontinent wird in dem Augenblick abgebrochen, da eine feindliche eingeborene Bevölkerung den Nordleuten entgegentritt. Die als *landnám* intendierte Niederlassung ist ihrem Wesen nach nicht auf gewaltsame Auseinandersetzung eingestellt.

Es handelt sich bei *landnám* also um einen Sonderfall dessen, was der gelehrte Begriff Landnahme beinhaltet – alles, was mit Eroberung, Überschichtung, gewaltsamer Auseinandersetzung zu tun hat, ist fernzuhalten, auch die Wikingerunternehmungen, die schließlich zu Ansiedlungen führten (Irland, England, Normandie). Es bleibt zu unterscheiden: der deutsche Terminus Landnahme, seit dem 18. Jahrhundert bezeugt und dem Isländischen nachgebildet, stimmt semantisch nicht völlig mit *landnám* überein. Die Bedeutungserweiterung (in Richtung auf eine Landnahme, die eine Auseinandersetzung – friedlich oder kriegerisch – mit einer bereits ansässigen Bevölkerung beinhaltete) ist dem deutschen Terminus eigen und dem altisländischen Konzept von Landnahme fernzuhalten.

2. QUELLEN DER LANDNAHME

Es sind im wesentlichen zwei Quellen, die zur Erörterung der Landnahme zur Verfügung stehen:

- a) das Buch der Landnahme: die *Landnámabók* (auch *Landnáma* genannt),
- b) die *Íslendingasögur*, die Familiensagas der Isländer³⁾.

Die *Landnáma* liegt in fünf Redaktionen vor: drei mittelalterlichen und zwei aus dem 17. Jahrhundert. Diese Redaktionen lassen auf eine ursprüngliche Fassung um 1100 schließen: 200 Jahre lang war diese *Landnáma* dann Gegenstand von Redigierungs- und Interpreta-

predominantly Norse, although there is evidence of periodic contact with Ireland and probably also with the Scottish Isles. This settlement started for certain at the beginning of the Merovingian period and lasted throughout the Viking Age. The chronology and dating from Herjólfsdalur show that two phases of colonization took place in Iceland during the Late Iron Age; the later 'traditional' one at the end of the 9th Century, and an earlier one beginning in the 7th Century.« (S. 145)

Vgl. zum archäologischen Aspekt weiter: Anne Stine INGSTAD, *The Discovery of a Norse Settlement in America. Excavations at L'Anse aux Meadows, Newfoundland 1961–1968*. Vol. 1. Oslo–Bergen–Tromsø 1977; Anne Stine und Helge INGSTAD, *The Norse Discovery of America*. Vol. 1–2. Oslo–Bergen–Stavanger–Tromsø 1985; Margrét HERMANNSSON-AUÐARDÓTTIR, *Íslands tidiga bosättning. Studier med utgångspunkt i merovingertida-vikingatida gårðslámningar i Herjólfsdalur, Vestmannaeyjar, Island, Umeå 1989* (Studia Archaeologica Universitatis Umenensis 1).

3) Das Landnahme-Buch wird nach der Ausgabe von Jakob BENEDIKTSSON, *Íslendingabók Landnáma-bók*, Reykjavík 1968 (2 Bde), zitiert. Unberücksichtigt bleibt die Angabe der jeweiligen Redaktion. Die *Íslendingabók* ist im ersten Band der Ausgabe von Jakob Benediktsson zu finden. Die Isländersagas werden jeweils nach der Ausgabe in der Reihe *Íslenzk Fornrit* zitiert.

tionstätigkeiten, die um 1300 mit dem Rechtsgelehrten Haukr abgeschlossen waren. Die *Ur-Landnáma* um 1100 war mit dem Namen Ari (dem Gelehrten) und Kolskeggr verbunden, die in sechster und siebter Generation zu den ersten Landnehmenden standen. Ari beruft sich auf einen Gewährsmann Hallr, der 995 geboren wurde und in der fünften Generation lebte. Inhaltlich erzählt die *Landnáma* die Geschichte der Besiedlung Islands und Grönlands. Im Uhrzeigersinn wird die isländische Küste abgeschritten, beginnend mit dem berühmtesten Landnahmemann Ingólfr Arnarson. Beschrieben wird, wieviel Land jeder nahm oder von den Erstsiedlern erhielt. Oft werden Herkunft und Nachfahren der ersten Siedler genannt; insgesamt erwähnen die Verfasser etwa 3500 Personennamen und 1500 Geländennamen⁴⁾.

Die zweite Hauptquelle bilden die *Íslendingasögur* – ein Corpus von rund drei Dutzend größeren Prosawerken und einer Anzahl Kleingeschichten (*Þættir*), die etwa von 1200 bis 1350 aufgezeichnet wurden. In ihnen fand die isländische Erzählkunst ihre höchste künstlerische Ausdrucksform. Den erzählerischen Vorwurf bilden Ereignisse, die in der sogenannten *Soguöld* angesiedelt waren: in der Zeit der ersten Siedler und ihrer Nachkommen ca. 930–1030. Die Relevanz der Isländersagas für den Landnahmevorgang ist umstritten. Die Gesetzmäßigkeiten einer oralen Überlieferung (die zwischen Ereignis und Aufzeichnung liegt) sind ebenso zu berücksichtigen wie die Voraussetzungen, die in der narrativen Gestaltung des Geschehens liegen.

Beide Textgattungen (*Íslendingasögur* und *Landnáma*) stehen in enger Beziehung zueinander, in einer Art Korrespondenzverhältnis. Nicht nur greifen die Redaktoren der *Landnáma* auf die *Íslendingasögur* zurück und umgekehrt, auch dort, wo scheinbar keine Beziehung besteht, ist mit einem Dialogverhältnis zu rechnen. Für eine historische Argumentation ergeben sich daraus schwierige Probleme

- nicht nur solche zeitlicher Art: zwischen Landnahmezeit (870–930) und erster schriftlicher Fixierung liegen mindestens fünf Generationen;
- auch die Eigenart der Textgattung gilt es zu berücksichtigen: um erzählerisch gestaltete Konflikte der frühen isländischen Gesellschaft geht es den *Íslendingasögur*, um einen Siedlungs- und Besitzverteilungsprozeß zur Zeit der ersten Einwanderung und nach der Landnahme.

Aus diesen beiden Quellengattungen lassen sich einige Aspekte der Landnahme auf Island und Grönland erkennen. Sie sollen unter drei Gesichtspunkten erörtert werden: Ursachen der Landnahme, Verlauf der Landnahme und innere Form der Landnahme.

4) Um das Landnahmebuch hat sich in den letzten Jahren eine intensive Diskussion entwickelt. Jakob BENEDIKTSSON, *Landnámabók. Some remarks on its value as a historical source*. In: *Saga-Book XVII*, 1966–1969, S. 275–292; Sveinbjörn RAFNSSON, *Studier i Landnámabók. Kritiska bidrag till den isländska fristatens historia* (Bibliotheca Historica Lundensis XXXI), Lund 1974; Jakob BENEDIKTSSON (Rez.), *Studier i Landnámabók by Sveinbjörn Rafnsson*. In: *Saga-Book XIX*, 1974–1977, S. 311–318; Sveinbjörn RAFNSSON, *Aðferðir og viðhorf í Landnámurannsóknum*. In: *Skírnir* 150, 1976, S. 213–238; Jakob BENEDIKTSSON, *Some Problems in the History of the Settlement of Iceland*. In: *The Vikings. Proceedings of the Symposium of the Faculty of Arts of Uppsala University June 6–9, 1977*, hg. von Thorsten ANDERSSON und Karl Inge SANDRED, Uppsala 1978, S. 161–165.

3. URSACHEN DER LANDNAHME

Die Landnahmen auf Island und Grönland vollzogen sich zu einer Zeit, die als Wikingerzeit bezeichnet wird. Wollte man mit diesem Begriff allein die Unstetigkeit, Verheerungslust und Zügellosigkeit plündernder und mordender Kriegerscharen verbinden, stünden die Landnahmen in den genannten Gebieten in einem Gegensatz dazu. Das Wikingische war aber mehr als nur ein auf Besitzerwerb gerichtetes Rauben und Plündern. Dahinter stand als Ursprung und Triebkraft dieser Bewegung ein ungeheures Anwachsen der einheimischen Lebenskraft auf allen Gebieten⁵⁾. Alles, was mit Seefahrt, Kriegskunst, Weltkenntnis und künstlerischem Streben zu tun hatte, wuchs empor, und auch die Landnahmen haben Anteil an dieser sich entfaltenden Lebenskraft. Unter den Motiven der Landnahmемänner nennt Ingvar Nielsen⁶⁾ an erster Stelle *fýsn*, das heißt den inneren Antrieb zur *landaleit* (Landsuche). So kann es von einem Landnahmемann heißen: *hann fór til Íslands at fýsn sinni*. Erst an zweiter Stelle folgen politische Beweggründe. Die Sagas bringen sie mit König Haraldr hárfagri in Verbindung. Von Þórólfr Mostrarskegg sagt die Landnáma (S. 124), er sei nach Island gefahren *fyrir ofríki Haralds konungs hárfagra*, wegen der Gewaltherrschaft König Haralds. Die späte Laxdæla saga, c. 2, bringt diese Ansprüche, die Haraldr nach der siegreichen Schlacht im Hafrsfjord erhob, zum einen auf die Formel: *at hafa frændr óbætta* = Verwandte nicht mehr gebüßt zu bekommen. Das heißt, der König bestreitet das Recht auf Verwandtenrache. Zum anderen heißt es *gorr at leigumanni* = zum Abhängigen, nicht mehr frei über seinen Besitz Verfügenden erklärt zu werden. Der König führte also eine Grundbesitzabgabe ein und zog frei werdendes Land an die Krone.

Von den großen Landnehmenden Skallagrímr (im Borgarfjord), Ingólfr Arnarson (zwischen Ólfúsá und Hvalfjörðr), Helgi hinn magri (im Eyjafjörðr) und Ketill hængr (Land zwischen Markarfljót und Þjórsá) wird von dreien grundsätzlich gesagt, daß sie Haralds Ansprüchen entflohen; nur Ingólfr ist ausgenommen. Er nimmt eine herausragende Stellung ein, er ist der berühmteste und erste aller Landnahmемänner. Sein Landnahme-Motiv ist nicht politischer Art. Er verläßt das Land, um persönlichen Auseinandersetzungen im Mutterland zu entgehen. Nach seinem Beispiel verfahren andere Nachkommen: *Ingólfr var frægastr allra landnámsmanna, Því at hann kom hér at óbyggðu landi ok byggði fyrstr landit; gerðu þat aðrir landnámsmenn eptir hans dæmum* (Landnámabók 1, S. 46). Ingólfr war der berühmteste aller Landnehmenden, denn er kam hierher in ein unbesiedeltes Land und besiedelte es als erster. Andere Landnehmer folgten seinem Beispiel.

Welche historische Realität dem Topos vom *einvaldskonung*r Haraldr zukommt, der den Siedlungsvorgang auf den atlantischen Inseln auslöste, ist eine Frage, die heftig und kontrovers

5) Axel OLRİK, Nordisches Geistesleben in heidnischer und frühchristlicher Zeit, Heidelberg 1908, S. 72.

6) Ingvar NIELSEN, Studier over Harald Haarfagres Historie. In: (Norsk) Historisk Tidsskrift, 4. Række, IV, 1907, S. 22.

diskutiert wird⁷⁾. Haraldr nahm offensichtlich Einfluß auf die Islandbesiedlung; und zwar aus folgenden Gründen: Uni, der Sohn des Islandentdeckers Garðarr, kam mit Billigung Haralds nach Island, in der Absicht, sich das gesamte Land anzueignen. Vom König erhielt er dafür die Jarlswürde versprochen. Er scheiterte aber am Widerstand der übrigen Siedler und fand darüber auch den Tod (Landnámabók 2, S. 299). Um die Landesaufteilung in der Hand einiger weniger zu verhindern, bestimmte Haraldr zweitens, daß nicht mehr Land beansprucht werden durfte, als einer an einem Tag mit Hilfe seiner Schiffsbesatzung mit Feuer umgehen konnte (Landnámabók 2, S. 337). Um eine *landauðn* (Verödung, Wüstung) zu vermeiden, führte Haraldr schließlich die sogenannten *landaurar* ein, eine Abgabe von 5 *aurar* für Aussiedler, die Norwegen verlassen wollten (Íslendingabók, c. 1).

Die Frage nach der Herkunft der Landnahmемänner und -frauen ist nur teilweise lösbar. Die *Landnámabók* nennt rund 400 unabhängige Siedler. Davon stammen etwa 130 aus Norwegen und etwa 50 von den Britischen Inseln. In den meisten Fällen ist unbekannt, wie lange sie dort lebten. Die Träger keltischer Namen sind offensichtlich dort geboren. Mehr als die Hälfte ist also nicht lokalisierbar.

Auf dieser Basis ist keine befriedigende Aussage über die Herkunftsbereiche der Island-Siedler möglich. Norwegen ragt heraus, und dies mit den Landschaften Sogn, Hørdaland, Rogaland, Agder (nach *Landnámabók*). Daneben bleibt aber ein in seiner Größe schwer einschätzbarer Anteil von Landnehmenden aus den skandinavischen Siedlungsgebieten der atlantischen Inseln, und es bleibt vor allem die Frage nach dem keltischen Anteil. Ferner ist zu bedenken, daß die Situation in den Wikingerkolonien der westlichen Inseln gerade um 900 kritisch wurde. 902 vertrieb der Irekönig Cearbhall die Wikinger aus Dublin, und auch in Schottland und auf den Hebriden gerieten sie unter Druck. Das mochte dazu beigetragen haben, den Weg nach Island zu suchen. Das Problem des keltischen Anteils an der isländischen Population ist nicht restlos geklärt. Blutgruppenbestimmungen unter heutigen Isländern weisen angeblich auf nähere Verbindung zur keltischen Bevölkerung als zur norwegischen⁸⁾. Auch die Berechnungen der Siedlerzahlen schwanken: Je nach Hochrechnung wird mit 20000 bis 70000 Menschen gerechnet⁹⁾.

7) Vgl. dazu Andreas HOLMSEN, Nye studier i gammel historie, Oslo-Bergen-Tromsø 1976, S. 84–100; Halvdan KOHT, Kampen om makten i Noreg i sagatiden. In: Andreas HOLMSEN (Hg.), Norsk middelalder. Utvalgte avhandlingar for historiestudiet, Oslo 1966, S. 45–68; Ernst SARS, Om Harald Hårfagres samling af de norske fylker og hans tilegnelse af odelen. In: Andreas HOLMSEN und Jarle SIMONSEN (Hg.), Rikssamling og kristendom. Norske Historikere i utvalg, Oslo 1967, S. 261–270; Absalon TARANGER, Harald Hårfagres tilegnelse af odelen, ebd., S. 289–301; Ebbe HERTZBERG, Harald Hårfagres skattepålæg og en såkaldte odelstiegnelse, ebd., S. 302–312; Edvard BULL, Sagaenes beretning om Harald Hårfagres tilegnelse av odelen, ebd., S. 313–322; Ingvar NIELSEN, Studier over Harald Hårfagres historie. In: (Norsk) Historisk Tidsskrift, 4. Række /IV, 1907, S. 1–81.

8) Vgl. Jakob BENEDIKTSSON, Landnámabók. In: Saga-Book of the Viking Society 17, 1966–1969, S. 290.

9) Ólafur LÁRUSSON, Island. In: Haakon SHETELIG, Befolkning i oldtiden, Stockholm 1936, S. 121–137 (Nordisk Kultur I).

Das sprachliche Argument spielte ebenfalls eine Rolle in der Frage nach der Herkunft der Landnehmenden. Das Isländische hat zweifelsohne seinen Platz im westnordischen Dialektraum, dem außerdem das Färöische, das (ausgestorbene) Norn (auf den Shetlands und Orkneyjar und dem nördlichen Schottland) und westnorwegische Mundarten angehören. Hier liegt eine engere Beziehung zu Norwegen vor. In der Frage des keltischen Anteils an der frühen isländischen Bevölkerung ist die Dialektfrage allerdings nicht beweiskräftig. Populationshistorie und Sprachhistorie müssen sich nicht decken.

4. VERLAUF DER LANDNAHME

Landnahme ist – und dies ist wohl eine generalisierbare Annahme – nie ein spontaner, ungezielter Akt, kein Unternehmen sozusagen ins Ungewisse. Es geht ihr immer eine Vorbereitung, eine Planung voraus. Im Falle Islands, Grönlands und des amerikanischen Kontinents ist dies die Entdeckung dieser Inseln beziehungsweise des Kontinents auf Irrfahrten in den Weiten des Atlantiks. Auf den Britischen Inseln und Irland verhält sich dies ganz anders; den dortigen »Landnahmen« gingen Wikingerunternehmungen voraus. Folgt hier der Siedler dem Krieger, so dort der Siedler dem Entdecker.

Für Island läßt sich dieser Ablauf mit Hilfe der Landnámabók überblicken: Der Wikinger Naddodd wird auf der Fahrt von Norwegen nach den Färöer nach Island verschlagen. Er landete mit seinen Leuten an der Ostküste. Sie fanden keine Zeichen von Ansiedlung und nannten das Land *Snæland* (Landnámabók 1, S. 34). Der Schwede Garðarr Svávarsson sucht *Snæland*. Er umsegelt das Land und stellt fest, daß es eine Insel ist. In Norwegen lobt er das Land sehr, das nach ihm *Garðarshólmr* genannt wurde (Landnámabók 1, S. 34f.). Floki Vilgerðarson sucht das neu entdeckte *Garðarshólmr*. Er veranstaltete vorher ein großes Opfer und opferte drei Raben, die ihm den Weg weisen sollten. Zuerst fuhr er nach Hjaltland (= Shetland) und über die Färöer nach dem Norden: der erste und zweite Rabe flogen zum Schiff zurück, der dritte machte sich in Richtung Land davon. Im Breiðafjörðr gingen sie an Land; im Sommer lebten sie vom Fischreichtum des Landes, im Winter starb ihnen alles Vieh aus Futtermangel. Treibeis in den Fjorden veranlaßte sie, das Land Island zu nennen. In Norwegen berichtet Floki Schlechtes vom neuen Land, sein Begleiter aber Gutes: Butter triefe dort von jedem Halm. – Ingólfur und Hjörleifr, zwei Ziehbrüder, sind in Norwegen in Händel verwickelt und müssen als Totschlagsbuße ihren Grundbesitz abtreten. Sie fahren nach Island, bleiben dort einen Winter lang und erkunden das Land: Der Süden gefällt ihnen besser als der Norden. Nach Norwegen zurückgekehrt, beschließen sie, ihren Wohnsitz nach Island zu verlegen. Ingólfur veranstaltet ein großes Opfer und nimmt Land, wo seine Hochsitzpfeiler anschwemmen. Hjörleifr tut dies nicht. Er wird im nachfolgenden von seinen irischen Knechten erschlagen. Ingólfur überrascht die Knechte auf den Vestmannaeyjar und tötet sie (Landnámabók 1, S. 34–38).

Für Grönland gibt die Eiríks saga rauða¹⁰⁾ einige Angaben (c. 1–2): Eiríkr wird auf dem

10) Die Eiríks saga rauða wird nach der Ausgabe Íslenzk Fornrit, Bd. 4, hg. von Einar Ól. Sveinsson und Matthías Þórparson, Reykjavík 1935, zitiert. Neben der Eiríks saga ist als literarische Quelle für die

Porsnesþing eines Totschlags wegen des Landes verwiesen. Er sucht dazu die sogenannten *Gunnbjarnarsker* Inseln, die ein Gunnbjörn entdeckt hatte, als er nach Westen abgetrieben wurde (man vermutet darunter Inseln vor Angmagsælik). Er gelangt aber nach Grönland, das er südlich umschiffte, um zu sehen, ob es menschliche Behausungen gäbe (*ef Þar væri byggjanda*). Er erkundet das Land auf der Westseite und kehrt nach drei Jahren nach Island zurück. Das Land, das er fand, nannte er *grœnland*, denn ein guter Name sollte die Leute dorthin locken. Er beschließt *at byggja land*: 30 Schiffe verließen damals den Breiða- und Borgarfjord, aber nur 14 kamen an: einige trieb es zurück, andere gingen unter. Eiríkr nahm den Eiríksfjord in Besitz und wohnte auf Brattahlíð, fünfzehn Winter, bevor das Christentum auf Island eingeführt wurde.

Die Vinland-Fahrt wird ebenfalls in der Eiríks saga beschrieben: Leifr, der Sohn Eiríks, wird auf einer Fahrt nach Norwegen von Brattahlíð auf die Suðreyjar verschlagen. Auf der Rückfahrt (mit des Königs Auftrag: *at boða kristni* auf Grönland) kommt er ebenfalls vom Kurs ab: er sichtet neues Land mit wildwachsendem Weizen und hochwachsenden Bäumen. Auf Brattahlíð wird heftig darüber diskutiert, das neue Land, das Leifr sichtigte, zu suchen (Eiríks saga C. 5). Von *Vinland it góða* ist die Rede und von vorzüglichen Bedingungen des Landes dort (c. 8). Ein erster Versuch scheitert: ein Schiff mit 20 Mann (mit wenig mehr als Waffen und Verpflegung) wird einen ganzen Sommer auf dem Atlantik hin und hergetrieben, kommt in Sichtweite von Island und Irland und erreicht im Herbst wieder den Eiríksfjord (c. 5). Ein zweiter Versuch wird mit einer Mannschaft von 160 Personen unternommen: Die Route führt zunächst nach Norden und dann zwei Tage nach Süden, bis in Sichtweite des neuen Landes, das nach bestimmten Merkmalen nacheinander benannt wird: *Helluland*, *Markland*, *Furðustrandir* (zwei Schotten bringen von dort Weintrauben und wilden Weizen zurück) (*vínberjakongul*, *hveitíax sjálfsáit*) und schließlich *Straumey*. Dort wird überwintert. Eine Gruppe von zehn Männern trennt sich ab, um die *Furðustrandir* weiter zu erkunden. Sie werden nach Osten verschlagen, stranden in Irland und werden dort versklavt, wie Kaufleute berichten. Die übrigen dringen weiter nach Süden vor und geraten in Kontakt zu den einheimischen *Skrælingar* und *einfaþingar* (c. 11–12). Dies veranlaßt sie, nach Brattahlíð zurückzukehren.

Landnahme auf Grönland und die Erkundung Vinlands die Groenlendinga saga zu nennen (ebd., S. 239–269). Das Verhältnis beider Texte zueinander wurde wiederholt diskutiert. Vgl. zuletzt Jónas KRISTJÁNSSON, *Eddas and Sagas, translated by Peter FOOTE*, Reykjavík 1988, S. 270–273. Die archäologischen Funde und Befunde bezeugen für Grönland eine Besiedlung vom 10. bis zum 15. Jahrhundert. 4000–5000 Menschen siedelten zur Blütezeit dort. Der Vinland-Archäologie glückte es, in 7 Expeditionen von 1961–1968 auf Neufundland 8 Hausgrundrisse, 4 Bootsschuppen und eine Schmiede auszugraben – Artefakte, die zweifellos mit entsprechenden grönländischen und isländischen Funden der Zeit um 1000 übereinstimmen. Vgl. auch E. WAHLGREN, *Fact and Fancy in the Vinland Sagas*. In: E. C. Polomé (Ed.), *Old Norse Literature and Mythology*. Austin–London 1969, S. 19–80.

Die Eiríks saga berichtet schließlich von einem geglückten *landnám* auf Grönland und einem nicht erfolgreichen Versuch gleicher Art in Vínland. Die Vínland-Expeditionen bleiben auf der Stufe der *landaleit*, der Landerkundung, stehen. Es kommt nicht zu einer Besiedlung. Die offenbar weiterreichenden Kontakte mit Vínland (das wegen seiner natürlichen Ressourcen geschätzt wurde) lassen vermuten, daß auch die *landaleit* positive Wertung finden konnte. Der Erzähler verknüpft denn auch die zweite erfolgreiche Erkundung mit Personen, deren Nachkommen auf Island hohes Ansehen genossen.

Der Verlauf des Siedlungsvorgangs orientierte sich zunächst an den natürlichen Gegebenheiten des neuen Landes. Dies zeigt ein Zitat aus der *Landnámabók* (II, S. 337): *Austfirðir byggðusk fyrst á Íslandi, en á millum Hornafjarðar ok Reykjanes var seinst albyggt; Þar réð veðr ok brim landtöku manna fyrir hafnleysis sakir ok oræfis. Sumir Þeir, er fyrstir kómu út, byggðu næstir fjöllum ok merkð at Því landskostina, at kvíkféit fjýstisk frá sjónum til fjallana.* («Zuerst wurden die Ostfjorde besiedelt, am spätesten das Land zwischen Hornafjörður und Reykjanes. Hier bestimmen Sturm und Brandung und eine offene und hafenlose Küste die Landungen. Von den zuerst Kommenden siedelten sich einige zunächst in den Bergen an, und merkten die Güte des Landes daran, daß das Vieh von der See nach dem Hochland hinstrebte«).

Dies ist ein erster Hinweis auf eine typisch isländische (und färöische) Wirtschaftsform: die Hochweidewirtschaft. Um die Juni-Juli-Wende bis in den September hinein werden die Schafe auf eine Höhe von 300–600 m getrieben. Wegen der späten Schneeschmelze ist das Gras dort kräftiger und fetter als in den Tälern, und dies um so mehr, je höher das Weidegebiet gelegen ist. Diese Hochweide (*afréttur*) ist auch insofern ökonomisch, als sie jede Hütung erspart. Hans Kuhn hat diese Wirtschaftsform eingehend beschrieben¹¹⁾. Ihm zufolge ist die Hochweidewirtschaft nicht sehr alt und hat sich erst aus den besonderen Bedingungen des Landes entwickelt. Dies mag für die organisierte, geregelte Hochweide gelten, die ja eine gemeinschaftliche Nutzung eines Gemeineigentums voraussetzt. Individuelle Erfahrungen in geeigneten Landstrichen werden auch schon die ersten Siedler gemacht haben.

Der Landanspruch der ersten Siedler war nach der *Landnámabók* höchst unterschiedlich. Deutlich sind einerseits große Gebietsansprüche bei Ingólfr Arnarson, Skalla-Grímr, Auðr djúpúðga, Helgi magri, Hrollaugr Rognvaldsson und Ketill hœngr zu erkennen. Im Gegensatz dazu werden etwa Þórólfr Mostrarskeggi und Björn austræni weitaus geringere Ansprüche zugesprochen. Die *Landnáma* selbst gibt keine Auskunft, ob bei letzteren bereits ein Aufsiedlungsprozeß im Gange war, der ursprünglich große Besitzungen mehr und mehr reduzierte. So viel ist aber doch deutlich: der anhaltende Siedlerzustrom zwang die landreichen Erstsiedler zur Einschränkung ihrer Ansprüche. Dies geschah, wie Hans Kuhn und Jakob Benediktsson klargelegt haben¹²⁾, mit Einwilligung des Erstsiedlers (die Formulierung lautet meist: *með ráði [Ingólfs etc.]*); in der Form einer Schenkung (zum Beispiel an Verwandte); auf dem Wege

11) Hans KUHN, Die Hochweidewirtschaft in Island. In: Deutsche Islandforschung 1930, I. Breslau 1930, S. 349–392 (auch in: Hans KUHN, Kleine Schriften III, Berlin 1972, S. 399–443).

12) Vgl. Anm. 4.

des Kaufes und schließlich als fremder Anspruch, der nicht die Zustimmung des Besitzers fand. Hans Kuhn erschließt daraus eine Binnengliederung der großen Landnahmegebiete, und zwar einen Innenbereich, den der Landnehmende für sich selbst beanspruchte; einen zweiten Bereich, der Verwandten überlassen war; einen dritten Bereich, der auf dem Kaufwege in fremden Besitz überging, und einen vierten Bereich, der ohne Zustimmung des Besitzers beansprucht wurde.

Schwierigkeiten mußten insbesondere da auftreten, wo es um die Besitzverhältnisse in den Gebieten der zweiten bis vierten Kategorie ging – dort, wo das Überlassen, Verkaufen und Beanspruchen Probleme schaffen konnte. In einer Wirtschaft, die so sehr von der Qualität des Bodens abhing wie die isländische, mußten dies lebenswichtige Fragen sein. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß die im frühen 12. Jahrhundert entstandene *Landnáma* auch die Funktion hatte, Besitzstände um 1100 historisch zu legitimieren, so wie die *Íslendinga sögur* die sozialen Probleme einer auf Landbesitz gegründeten Gesellschaft aufgriff. Diese Besitz- und Sozialprobleme entsprangen einer Gesellschaftsordnung, die sich unter den besonderen Bedingungen der isländischen Landnahme herausgebildet hatte.

Innerhalb der ersten Landnahmegenerationen entwickelten sich nämlich deutliche soziale Unterschiede, die zu einer Gefahr für ein leicht verwundbares Gemeinwesen werden konnten. Ein besonderes Prestige kam den Erstsiedlern zu; es mag zunächst an den großen Landbesitz und den damit verbundenen Einfluß gebunden gewesen sein. Die rasche Aufsiedlung schuf aber neue Verhältnisse und bildete innerhalb einer rechtlich homogenen Gesellschaft ein neues Prestige aus, das sich ganz auf Qualitäten wie Tüchtigkeit, Tatkraft und Klugheit stützte. Rechtlich gab es nur die Schicht der Freien, das heißt der freien Grundbesitzer (*bændr*) und der Freigelassenen (*leysingjar*), sowie die der Sklaven (*Prælar*). Diese rechtliche Homogenität korrespondierte aber mit einer Sozialordnung von beachtlicher Differenzierung nach ideellen Werten, die dem frühen isländischen Gemeinwesen eigen waren. Die hierarchische Ordnung der Mutterländer (auf Abstammung und Herkunft gegründet) wurde zwar aufgegeben und zugunsten einer egalitären Gesellschaft eingeebnet. Eine neue Hierarchie trat aber an deren Stelle, in einem sozialen Prozeß, der im einzelnen schwer überblickbar, in seinen Auswirkungen aber doch erkennbar ist.

Die isländische Landnahme war indes kein Vorgang, der nur von den praktischen Gegebenheiten der Landesnatur diktiert war. Entscheidungen dieser Art wurden überhöht durch ein kulturelles Zeremoniell, das geradezu in Gegensatz zu den praktischen Erwägungen der ersten Art treten konnte. Zu diesen kulturellen Formen der Landnahme zählen die Rituale der Besitzergreifung: die Landnahme am Ort der angeschwemmten Hochsitzpfeiler, das Umschreiten des beanspruchten Gebietes mit Feuer, die Aneignung des Landes mit einem brennenden Pfeil, der in Richtung des zu nehmenden Landes geschossen wurde, das Errichten einer hohen Stange als Besitzzeichen, das *helga sér land* mit Axt, Adlerzeichen und Kreuz, das Abnehmen der Stevenköpfe vom Schiff, ehe man das neue Land sichtete – dies alles sind Formen, die im Zuge der isländischen Landnahme in *Landnáma* und *Sögur* bezeugt sind.

Beispielhaft kann dafür Ingólfur Arnarsons Landnahme stehen: Ingólfur und sein Fosterbruder Hjórleifr beschließen, nach Island auszuwandern. Ingólfur veranstaltet ein großes Opfer, -

um sich ein günstiges Geschick zu erwirken. Hjørleifr aber opferte niemals (Landnáma I, S. 42). Das Landnahmebuch zeigt die deutliche Tendenz, Ingólfr als treuen Anhänger der alten Religion erscheinen zu lassen. Ihn erwartet auch eine glückliche Zukunft, ganz im Gegensatz zu seinem Fosterbruder, der den heidnischen Kult ablehnt (*vildi aldri blóta*). Welche Wirkung das zeitigen sollte, zeigt deutlich das weitere Schicksal Hjørleifs (Landnáma 42). Ingólfr wirft in Sichtweite des Landes seine Hochspitzpfeiler (*ǫndvegissúlur*) über Bord und spricht, daß er da Land nehmen wolle, wo die Pfeiler an Land trieben. Er selbst überwintert zunächst am Ingólfrshöfði. Hjørleifr wird weiter westwärts getrieben und von seinen irischen Sklaven erschlagen (Landnáma I, S. 42f.). Ingólfr sendet seine Sklaven auf die Suche nach den Hochsitzpfeilern. Sie finden den toten Hjørleifr. Ingólfr spricht angesichts des toten Fosterbruders: »Ein schlimmes Ende nimmt ein tapferer Mann, wenn ihn Sklaven zu Tode bringen, so wird es dem ergehen, der das Opfer verweigert« (*Lítit lagðisk hér fyrir góðan dreng, er Þrælar skyldu at bana verða, ok sé svá hverjum verða, ef eigi vill blóta* [Landnáma I, S. 44]). Ingólfr spürt die Sklaven auf den Inseln auf, die später nach ihnen Westmännerinseln genannt wurden (Vestmannaeyjar), und erschlägt sie alle. Ingólfr verbringt sodann zwei weitere Winter im Südländ. Seine Knechte finden da die *ǫndvegissúlur*: *við Arnarhvál fyrir neðan heið* (bei Arnarhváll unterhalb der Heide). Ingólfr zieht in das Gebiet, in dem seine *ǫndvegissúlur* anlandeten, und errichtet einen Hof in Reykjavík – seine Hochsitzpfeiler sind da noch im *eldhús* zu sehen (*Þar eru enn ǫndvegissúlur Þar í eldhúsi*). Ingólfr nimmt dort Land zwischen Qlfusá und Hvalfjörðr, Brynjudalsá und Øxará. Einer seiner Knechte beklagt sich und verläßt ihn mit den Worten: »Vergebens durchzogen wir gute Landstriche, um nun diese (karge) Landzunge zu besiedeln« (*Till ills fóru vér um góð heruð, er vér skulum byggja útnes Þetta* [Landnáma I, S. 45]). Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist diese Kritik des Knechtes offensichtlich berechtigt und sinnvoll. Der Verfasser ordnet aber ebenso eindeutig das religiöse Moment dem praktischen über: nicht wirtschaftliche Gesichtspunkte bestimmen die Landnahme Ingólfrs, des berühmtesten Landnahmemanns, sondern die Absicht, sich mit dem Segen der Götter im neuen Land niederzulassen.

Dag Strömbäck, dem wir eine grundlegende Studie zu den rituellen Formen der Landnahme verdanken¹³⁾, rechnet in der altnordischen Religion mit einem alten und wesenhaften Zug: dem Glauben an Landgeister (*landvættir*), das heißt an übernatürliche Wesen, die über ein Land herrschen. Das erste Betreten, der erste Bau einer Wohnstätte, das erste Ziehen einer Ackerfurche usw. stellte einen Eingriff in den Machtbereich der *landvættir* dar und mußte rituell gesichert werden. Die *landvættir* zitiert die *Landnáma* im Zusammenhang mit den sogenannten *Úlfjótssög* (den ersten, nach *Úlfjótr* benannten Gesetzen des Landes): *Þat var upphaf hinna heiðu laga, at menn skyldu eigi hafa hofuðskip í haf, en ef Þeir hefði, Þá skyldi Þeir*

13) Dag STRÖMBÄCK, Att Helga Land, Studier i Landnáma och det äldsta rituella besittningstagandet. In: Festskrift tillägnad Axel Hägerström. Den 6 September 1928 av Filosofiska och juridiska Föreningarna i Uppsala, Uppsala 1928, S. 198–220.

af taka höfuð, áðr Þeir kæmi í landsýn, ok sigla eigi at landi með gapandi höfðum eða gínandi trýjónum, svá at landvættir fælist við (Landnáma II, S. 313). (»Es war der Beginn der heidnischen Gesetze, daß man auf dem Meer keine Schiffe mit Stevenköpfen haben sollte; und wenn sie solche hatten, sollten diese Köpfe abgenommen werden, bevor man in Sichtnähe zum Land kam – nicht mit offenen Müulern und aufgesperrten Rachen sollte man gegen das Land segeln, so daß die *landvættir* davon erschreckt werden«).

Offensichtlich tauchten früh die Bedürfnisse auf, das Zusammenleben unter den Neusiedlern zu regeln. Im Westland nahmen zwei Bezirksþing noch während der Siedlungszeit eine Tätigkeit auf: das Kjalarnesþing, dem Þorsteinn (ein Sohn Ingólfs) vorstand – und die *höfðingjar*, die sich dazu wandten (Íslendingabók, c. 3), sowie das *heraðsþing* des Þórólfr Mostrarskegg, das er unter Zustimmung aller Gebietsbewohner (*með ráð allra sveitarmanna*) auf Þorsnes einrichtete (Landnáma I, S. 125). Auch Tempelstätten scheinen erste übergeordnete soziale Funktionen erfüllt zu haben. Die Eyrbyggja saga (c. 4) spricht von Abgaben, die an die *hofgoðar* zu zahlen waren – wie später die þingverpflichteten ihren Goden Abgaben zu entrichten hatten (Landnáma II, S. 315). Ari nennt einen Grímar geitskor (Fosterbruder Úlfjljóts), der in Úlfjljóts Auftrag ganz Island erkundete (*kannaði Ísland allt*), wohl um einen zentralen þingplatz zu finden. Dafür erhielt er von jedermann eine Abgabe (Íslendingabók, c. 2). Landesweite Regelungen rechtlicher und gesetzlicher Art fanden zuerst mit der Person eines norwegischen Siedlers namens Úlfjlótr Eingang, zu einer Zeit, als die Besiedlung noch nicht abgeschlossen war (Íslendingabók, c. 2, Landnáma II, S. 313). Als Island dann nahezu besiedelt war (was nach Ari in 60 Jahren geschah), fuhr Úlfjlótr nach Norwegen und erarbeitete dort unter Mitwirkung eines þorleifr hinn spaki nach dem Muster der Gulapingslög ein Gesetz, das zum ersten Mal für alle Isländer gelten sollte: die Úlfjljótslög.

Aris Darstellung wurde erst in den letzten Jahren etwas in Zweifel gezogen¹⁴⁾. Man verwies darauf, daß es um diese Zeit in Norwegen nur ein mündlich formuliertes Recht gegeben haben könne. Nach Sagatradition soll erst König Hákon (ca. 920–960) die Gulapings- und Frostupingslög geschaffen haben (Heimskringla I, S. 163). Einen festgefügteten Gesetzeskomplex könne Úlfjlótr also keineswegs aus Norwegen mitgenommen haben – möglicherweise ging es darum, gewisse Streitfälle unter den norwegischen Siedlern der Insel zu klären. So viel darf Aris Worten aber doch entnommen werden: In der sozialen Organisation des frühen isländischen Gemeinwesens spielte ein gemeinsames Recht eine wichtige Rolle. Dieses Recht war kein »erfundenes« Recht, sondern im Rückgriff auf norwegische Grundlagen (in welcher Form auch immer) geschaffen. Deutlich ist aber auch, daß diese Rechtsordnung in eine ganz andere Richtung führte als in Norwegen, das in seiner hierarchischen Struktur die Landschaftsrechte letztlich außer Kraft setzte. Die isländischen Landnahmемänner legten den Grund für eine Ordnung, die sich als eigenständiges Experiment erweisen sollte. Ihre Eigenart zeigte sich insbesondere in der Einrichtung eines *alþingi* und der Etablierung einer Godenordnung.

14) Sigurður LÍNDAL, Sendiför Úlfjljóts. In: Skírnir 143, 1969, S. 5–26.

Das *alÞingi*, das 930 zum ersten Male getagt haben soll, gab sich – für die Zeit erstaunlich – zwei unabhängige Einrichtungen: ein zentrales Gericht (*alÞingisdómr*) und eine gesetzgebende Körperschaft (*logréttta*). Ein eigenes Exekutivorgan fehlte: ein »Staat« sozusagen, der ohne eines seiner konstitutiven Elemente war. Von einer Zwischenstufe zwischen vorstaatlichem Zustand und straffem Polizeistaat sprach denn auch Andreas Heusler¹⁵). Es gab eine lockere, mit wenigen Machtmitteln ausgestattete Verfassung; ein »Staat«, der dem alten Trieb der Selbsthilfe noch sehr viel Raum ließ.

Die andere Besonderheit des neu entstehenden *Þjóðveldi* war die Godenordnung. Die Macht des Goden ruhte auf einem persönlichen Rechtsverhältnis zwischen ihm und seinen Þingmenn, einer freien Absprache, die von beiden Seiten lösbar war. Der *Þingmaðr* hatte seinem Goden Gefolgschaft beim Thing zu leisten; dieser gewährte andererseits Schutz und Rechtsbeistand für seine Thingleute. Das *Goðorð* ruhte mit anderen Worten auf *mannaforráð*, einer persönlichen Anhängerschaft, und nicht auf einer territorialen Ordnung. Das Godentum war wie ein Sachobjekt vererb- und veräußerlichbar. Im gewissen Sinne erinnert das an die norwegischen Kleinherrschaften, deren Inhaber *hofðingi*, *konungr*, *dróttinn*, *Þjóðkonungr*, *heraðskonungr* (*hersir*) etc. genannt wurden. Die isländischen Siedler führten aber insofern eine Neuerung ein, daß sie keine soziale Hierarchie damit verbanden (der *goði* war mit jedem anderen Freien gleichgestellt) und daß sie das Amt einheitlich als *goðorð* bezeichneten, seinen Inhaber als *goði*, *goðorðmaðr*, *hofgoði*.

Nicht zuletzt die sprachliche Terminologie führt zur Frage nach den religiösen Grundlagen dieses Godenamtes. *Goði* ist sprachlich identisch mit got. *gudja* = Priester und eine Ableitung zu *goð* = Gott (wie auch ahd. *goting* = Beamter mit rechtlichen Funktionen, Vorsteher, von diesem Grundwort abgeleitet ist)¹⁶). Dürfen die sprachlichen Zusammenhänge darauf schließen lassen, daß das Godenamt (in seiner säkularen Funktion) aus einem Tempelpriesteramt erwuchs, daß beide Funktionen, die geistliche und weltliche, ursprünglich vereint waren? Die Anhänger dieser These können zum Beispiel darauf verweisen, daß der Landnahmemann *þórhaddr hinn gamli hofgoði* in *Þrándheimr* war. Er baut seine Kultstätte (*hof*) ab, nimmt Tempelerde (*hofsmold*) und Tempelsäulen mit nach Island und nimmt Land im *Stoðvarfjord* (Ost-Island). Dem Fjord legt er die gleiche Heiligkeit zu, die in *Mæri* in Norwegen galt. – Zweitens: *þórólfr Mostrarskegg*, *hofðingi mikill* in Norwegen, nimmt Land im *Breiðafjörðr*, errichtet ein großes *hof*, das er *þórr* weihet, und richtet dort ein *heraðsÞing* ein *með ráði allra sveitarmanna* (*Landnáma* I, S. 125; *Eyrbyggja saga*, c. 3).

Dies seien die Anfänge gewesen, aus denen das isländische Godentum erwachsen sei. In der durchaus kontrovers verlaufenden Diskussion formulierte Klaus von See einige Gegenargumente¹⁷): Es gebe keine Anzeichen dafür, daß irgendwo sonst im Norden das Wort *goði* zur Bezeichnung weltlich-politischer Machtträger gedient habe, nur Island weise diese Besonder-

15) Andreas HEUSLER, *Germanentum*, Heidelberg 1934, S. 75.

16) Anders interpretiert M. GEBHARDT, *Bemerkungen zur Glosse tribunus cotinc des Abrogans*. In: *Wiss. Zeitschrift der Friedrich-Schiller-Universität Jena*, 34 Jg. Heft 1, 1985, S. 69–75.

17) Klaus VON SEE, *Altnordische Rechtswörter*, Tübingen 1964, S. 108 ff.

heit auf. In den Sagas werden ferner Tempelbesitzer *hofgodi*, politische Häuptlinge einfach *godi* genannt, sie sind terminologisch also unterschieden. Aus dem Mangel an territorialer Geschlossenheit der Godenherrschaft und aus der freien Anschlußfähigkeit der *þingmenn* sei des weiteren zu schließen, daß das politische Godentum nicht im Tempel, sondern in der Funktion auf dem Bezirksthing seinen Schwerpunkt hatte. Die Einführung des Christentums schließlich ging an der Institution des Godentums spurlos vorüber; dies ein Einwand gegen die enge Verbindung von Godentum und Tempelpriestertum.

Angesichts dieser Diskussion darf man wohl sagen, daß die Anhänger der Sakraltheorie zu Unrecht die isländische Godenwürde in ein herrschendes sakrales Strafrecht, in eine sakrale Herrschaftsform einbinden. Abzulehnen ist aber auch die entgegengesetzte Anschauung, das Godentum habe keinerlei religiöse Verwurzelung. Die Einrichtung des Godentums ist vielmehr in Zusammenhang mit der gesamten isländischen Landnahme zu sehen. Sie erwuchs – nicht ausschließlich, aber doch auch – aus einem Protest gegenüber Neuerungen im Herkunftsland und antwortete mit einem Rückgriff auf alte gesellschaftliche Ordnungen, denen man im neuen Land wieder Geltung verschaffen wollte. Dazu gehörten der Anspruch auf ein gewisses Maß an Selbstjustiz, die Ablehnung einer Zentralgewalt und offensichtlich ebenfalls das Aufgreifen eines Godentums, das als Tempelpriestertum auch gewisse richterliche Funktionen ausübte. Die isländische Entwicklung ist des weiteren dadurch gekennzeichnet, daß die weltliche Seite dieses Amtes rasch dominant wurde. Diese Entwicklung ist im 10. Jahrhundert nicht so erstaunlich. Die heidnische Religion war nicht mehr unangefochten; die Landnehmenden zum Teil schon Christen. Konrad Maurer hat bereits vor mehr als 100 Jahren die »Urgeschichte der Godenwürde« in der religiös-rechtlichen Gesellschaftsordnung Norwegens gesucht. Seine Sicht ist immer noch bedenkenswert¹⁸⁾.

18) K. MAURER, Urgeschichte der Godenwürde. In: Zeitschrift für deutsche Philologie 4, 1873, S. 125–130. Seine Schlußfolgerung lautet (S. 129–130): »In Norwegen wie in Dänemark scheinen ursprünglich neben den hauptlingen, welche an der spitze der einzelnen volksverbände standen, männer gestanden zu sein, welche als deren untergebene den religiösen dienst an den tempeln versahen, und welche den von diesen ihrem dienste abgeleiteten titel der *godar*, d. h. priester, führten, deren function aber je nach umständen auch von weibern, den *gyðjur*, übernommen werden konnte. Mag sein, dass auch wol neben den öffentlichen noch privattempel vorkamen, wie in der christlichen zeit in Norwegen *hægindiskirkjur* neben den *fylkiskirkjur* und *héraðskirkjur* standen, und dass auch deren besitzer den godennamen trugen, während doch ihre function in keiner weise mit dem staatsleben zusammenhieng; die widerholte erwähnung von männern, die bei der auswanderung nach Island ihre tempel, oder doch deren wesentlichste bestandteile mit in die neue heimat hinübernahmen, lässt doch wol auf dergleichen schliessen, da über einen gemeindetempel kaum einem einzelnen eine derartige verfügung zustehen konnte. Auf Island, wohin sich von anfang an keine organisierten volksabteilungen, sondern nur beliebig zusammengelaufene haufen werten, fehlten dagegen eben darum zunächst alle und jene staatsgewalten, und als sich solche dem bedürfnisse entsprechend allmählich ausbildeten, war es der besitz von tempeln, welcher für dieselben als stützpunkt diene. Angesehene männer brachten entweder ihre tempel bereits aus Norwegen mit herüber, oder liessen sich doch den bau von solchen sofort angelegen sein. kleineren leuten war die tempelgründung zu kostspielig, und da der herkömmliche götterdienst einmal den gebrauch von solchen forderten blieb ihnen nichts anderes übrig als der anschluss an grössere herren, welche für ihren eigenen

5. DIE INNERE FORM DER LANDNAHME

Die isländische Landnahme allein unter ökonomischen, rechtlichen und religiösen Aspekten zu beschreiben, ließe einen wichtigen Gesichtspunkt außer acht: die Tatsache, daß mit der Landnahme offensichtlich eine neue Stufe der Existenz und damit eine neue Mentalität entsteht, eine innere Form, die das Isländische von seinen Ursprüngen trennt und unverwechselbar macht. Diese innere Form zu deuten, wäre die anspruchsvollste Aufgabe in der Beschreibung eines Landnahmeprozesses, auch im Falle Islands. Als die Quelle, die das Lebens- und Formgefühl Altislands am ehesten offenbart, darf die Literatur dieses Landes gelten, in erster Linie die vollendete Kunstform, die das junge Gemeinwesen entwickelt hat: die Isländersagas. Ein paar Stichworte müssen hier genügen¹⁹⁾.

Die Eigenheit dieser frühen Gesellschaft basiert vor allem auf einer eigenen Gesittung. Sie mag auch anderswo unter vergleichbaren Bedingungen gegolten haben (also eine Gesittungsstufe darstellen), greifbar wird sie aber in erster Linie in der isländischen Literatur. Sie erwächst offenbar aus sozialen Bedingungen, die rechtlich weitgehend homogen, sozial aber in starkem Maße differenziert waren. In diesem Milieu entstand ein Menschentyp von persönlicher Eigenart und eigenwilliger Lebensführung, der sich unerschrocken und oft rücksichtslos über seine Mitmenschen erhob. Von *mikilmenni* und *lítilmenni* sprechen die Sagas, von hoher und niedriger Gesinnungsart. Die Sympathie des Erzählers gehört den Vertretern des *mikilmenni*, die in der Fehde rücksichtslos und hart, dabei vergleichsweise schlau und gerissen ihre Ziele verfolgen. Ruhm, Mut und Beherztheit gelten als hohe Güter. Gegen Selbsthilfe und Selbstjustiz errichtet dieser rudimentäre Staat nur niedrige Schranken. Den Freiraum zu

bedarf sich mit solchen versehen hatten. Durch freie übereinkunft also bildeten sich tempelgemeinden, deren oberhaupt der tempelbesitzer war, während die übrigen gemeindeglieder seiner leitung beim opferdienste unterworfen, und ihm zur entrichtung einer beisteuer zu den kosten des tempelunterhaltes und opferdienstes verpflichtet waren. Da nun nach altgermanischem brauche die staatsgewalt auch das oberpriestertum in sich schloss, war nichts natürlicher, als dass sich hier, wo das letztere vorhanden, die weltliche gewalt aber noch ausständig war, diese an jenes anschloss oder aus ihm herausentwickelte, dass also die *goðar* zugleich auch die richterliche, administrative, und soweit auf Island von solcher die rede sein konte, die militärische gewalt an sich brachten, wie solche in Norwegen die *bersar*, *jarlar* oder *héradskonúngar* innegehabt hatten. Weil der tempelbesitz und das oberpriestertum hier den ausgangspunkt für das erwachsen einer staatsgewalt gebildet hatte, trugen auf Island deren inhaber den priestertitel; weil aber die ausgebildete staatsgewalt hier wie anderwärts einen vorwiegend weltlichen, und nur sehr beiläufig zugleich auch religiösen charakter zeigte, konte dieselbe auch auf Island wesentlich ungeschwächt den übergang vom heidentume zum christentume überdauern, und dadurch das barocke resultat sich ergeben, dass vom 11. jahrhundert an eine durchaus weltliche gewalt ohne jeden überrest von religiöser beimischung einen vom priestertum hergenommenen titel führte.«

19) Diese Gesittungsstufe haben insbesondere Andreas Heusler und Axel Olrik zu beschreiben versucht: Axel OLRIK, Nordisches Geistesleben in heidnischer und frühchristlicher Zeit. Übertragen von Wilhelm RANISCH, Heidelberg 1908; Andreas HEUSLER, Germanentum, Heidelberg 1934. An jüngeren Arbeiten sind u. a. zu nennen: Hans KUHN, Das alte Island, Düsseldorf-Köln 1971; Kirsten HASTRUP, Island of Anthropology, Odense 1990; Preben MEULENGRACHT SØRENSEN, Saga og Samfund, København 1977.

nutzen und nicht nur gelegentlich auch zu überschreiten, zeichnet den rechten Mann aus. Diese Maßstäbe gelten im gewissen Sinne auch für die Frau. Ihre Tüchtigkeit bewährt sie in erfolgreicher Wirtschaftsführung und als unerschrockene Bewahrerin einer Moral, die nach Einsatz verlangt, wenn Ehre, Ansehen und Recht auf dem Spiele stehen.

Von »der absonderlichen Staatslahmheit Islands« spricht Andreas Heusler und meint damit die nur mit wenigen Machtmitteln ausgestattete Verfassung, dem *Þjóðveldi*. Eine gesetzgebende Kammer, Gerichte und das Godentum waren diejenigen Einrichtungen, die ihm genügten: eine auf ein Minimum beschränkte Exekutive, eine, wie gesagt, Zwischenstufe zwischen vorstaatlichem Zustand und straffem Polizeistaat. In diesem Rahmen entwickelte sich offenbar ein eigenes Lebens- und Formgefühl, das den Staat bis zu seinem Ende (1263/64) prägte, das heißt bis zu einem Zeitpunkt, da der isländische Versuch, eine eigene Ordnung seines Gemeinwesens zu etablieren, am modernen mittelalterlichen Staat, den Norwegen repräsentierte, scheiterte.